

## Die Oesterreichische Benedictiner-Congregation.

Von P. Adalbert Dungal, O. S. B. aus Göttweig.

### I.

**N**eben die Oesterreichische Benedictiner-Congregation ist bisher eine zusammenhängende Darstellung nicht erschienen. Am umfassendsten berichtet hierüber Anselm Schramb und nach ihm Keiblinger, während sich in den andern Klostersgeschichten nur leise Andeutungen finden — und selbst diese Berichte sind nicht frei von Irrthümern. Die Ursache hievon liegt darin, dass das Quellenmaterial sehr schwer zugänglich war und jeder Haushistoriograph auf das angewiesen blieb, was sein Klosterarchiv ihm gerade bot. Mit der Bearbeitung der Geschichte des Stiftes Göttweig betraut, fand ich in dessen Archive ein so reiches Material für diese Periode des Benedictiner-Ordens in Oesterreich, dass es, ergänzt durch die bezüglichen Archivalien der Stifte Kremsmünster und Melk, welche mir die hochwürdigsten Herren Aebte mit besonderer Bereitwilligkeit zur Verfügung stellten, wenn auch keinen vollkommenen so doch einen ziemlich deutlichen Einblick in die Geschichte dieser Congregation ermöglicht. Und auf diesem Quellenmaterial, welches am geeigneten Orte gewissenhaft angegeben wird, beruht die nachfolgende Darstellung.

#### I. Von den Anfängen der Congregation bis zu den Passauer Gegenbestrebungen 1617—1624.

Die grossen Umwälzungen des XVI. Jahrhunderts wurden in besonderem Grade von den Klöstern des Ordens des heil. Benedict in Oesterreich empfunden. Um die hohen Beiträge zur Bewältigung der Türkeneinfälle und Bauernaufstände leisten zu können, mussten sie einen Theil ihrer Güter verkaufen oder verpfänden, und kamen auf diese Weise finanziell herab. Eine gelockerte Disciplin in denselben erleichterte der neuen Lehre den Eingang; und Entvölkerung und Schwinden fast jeder Disciplin waren die Folge davon. Einzelne Klöster waren so weit gekommen, dass sie nur durch Eingreifen der geistlichen und weltlichen Gewalt ihrem Zwecke erhalten werden konnten.

Dieser beiderseitige Einfluss schwand nicht, als in den Klöstern wieder geordnetere Verhältnisse Platz griffen, sondern steigerte sich im Gegentheile dahin, dass die geistliche Gewalt, der Bischof von Passau und sein Consistorium, Aufhebung der Exemtion und Unterstellung der Klöster unter die Jurisdiction des Ordinarius, das Recht der Visitation und Intervention bei der Abtwahl etc. beanspruchten, und diese Rechte auch entgegen den Privilegien der einzelnen Ordenshäuser durch die Officiale nach Willkühr und unter grossen Vexationen auszuüben begannen, während die weltliche Gewalt in dem Institut des Klostrerrathes ein eigenes Organ zur Ueberwachung und Bevormundung der Klöster schuf.

Zu diesen äusseren, dem Gedeihen des Ordens keineswegs erspriesslichen Verhältnissen kam noch der Umstand, dass die einzelnen Aebte, denen an der Wiederherstellung einer tüchtigen Ordensdisciplin gelegen war, bei dem Mangel einer engeren Verbindung nur für ihre speciellen Ordenshäuser in diesem Sinne bedacht waren, durch welche einseitigen Bestrebungen eine grosse Verschiedenheit in der Ausübung des Gottesdienstes und der Beobachtung der regulären Vorschriften in den einzelnen Klöstern einriss, welche dem Ansehen und der Wirksamkeit des Ordens keineswegs zuträglich war.

Einzelne tüchtige Vorsteher der Ordenshäuser in den ersten Decennien des XVII. Jahrhunderts erkannten, dass eine gleichmässige Besserung des Ordenszustandes in der Anwendung gleichartiger Mittel begründet sei, als deren vorzüglichstes und wirksamstes im Laufe der vorhergehenden Jahrhunderte die Congregationen sich erwiesen hatten. Als solche hatte in Oesterreich die Congregatio Mellicensis im XV. Jahrhunderte geblüht und weit über die Grenzen des Landes Verbreitung gefunden, war aber zur Zeit der Reformation bis auf den Namen und die Statuten wieder verschwunden. Diese in einer zeitentsprechenden Form wieder herzustellen war der Plan, welchen der Cardinal Klesl und der apost. Nuntius Geswaldus in Wien <sup>1)</sup> angeregt hatten und welchen die Aebte Caspar von

<sup>1)</sup> «Habebant fautores atque incitatores hujus operis Cardinalem Klesl et Nuntium apostolicum Geswaldum», hat die brevis relatio, von welcher später ausführlicher die Rede sein wird.

Melk, Georg von Göttweig, Anton von Garsten und Anton von Kremsmünster, die sich durch öftere Besprechungen hierüber geeinigt hatten, auszuführen suchten.

Nachdem sich dieselben der Mitwirkung der Klostervorstände ob der Enns versichert hatten,<sup>1)</sup> glaubten sie an die Ausführung ihres Planes gehen zu können und der Abt von Melk, als Senior und Präsident des Kirchenrathes, erliess am 13. September 1617<sup>2)</sup> ein Einladungsschreiben an sämtliche Aebte O. S. B. in Oesterreich unter der Enns, in welchem er sagt: «Da uns zur Erhaltung der Ordens-Immunitäten, der jeweiligen Privilegien, Herkommen und guten Gebräuche obliegt, den verschiedenen Eingriffen und besorgendem Abnehmen so viel als möglich zeitlich vorzukommen und auf geziemende Mittel zu denken, damit durch wohlreife Berathschlagung dem hl. Orden geholfen und wo es vonnöthen, Jedwedem desselben Zugethanen beigestanden werden möge, welches unsers Erachtens und wie wir die Sachen beschaffen finden, besser nicht, als durch eine allgemeine Zusammenkunft aller der Herrn Prälaten unsers Ordens unter und ob der Enns in's Werk zu richten, haben derohalben zur wirklichen Fortsetzung dieses hochwichtigen heiligen Werkes uns eines Tags auf den 24. dieses Monats September alhier im Kloster Melk zusammenzukommen und folgenden Tags darauf mit wohlreifer Berathschlagung in Gottes Namen einen Anfang zu machen miteinander entschlossen.»<sup>3)</sup> Unaufschiebbarer Geschäfte Einzelner jedoch verursachten eine kleine Verzögerung, so dass dieselben erst Anfangs October zusammenkamen und am 3. d. M.<sup>4)</sup> die Berathungen beginnen konnten. Anwesend waren die Aebte von Melk, Göttweig, Altenburg, Schotten, Klein-Mariazell aus Nieder-Oesterreich und von Kremsmünster, Garsten und Gleink aus Ober-Oesterreich; es fehlten somit nur drei: jene von Seitenstetten in Unter-Oesterreich und Lambach und Mondsee aus Ober-Oesterreich,

1) «Nachdem auch die Oberennsischen Herren Prälaten gern und gewiss zu erscheinen promittirt haben». Einladungsschreiben des Abtes von Melk vom 13. September 1617.

2) Nicht 1618, wie Anselm Schrank p. 714 und Keiblinger I. p. III schreiben.

3) Copie im Archive zu Göttweig.

4) Consultatio incepta est 3. Octobris. Relat.

welche letzteren durch Krankheit verhindert, die Vertretung ihrer Interessen dem Abte von Kremsmünster übertragen hatten.<sup>1)</sup>

Nach einem feierlichen Gottesdienste und der Begrüßungsrede des Abtes Caspar von Melk,<sup>2)</sup> in welcher die Nothwendigkeit einer Verbindung der einzelnen Ordenshäuser hervorgehoben wurde, ging man an die Verhandlungen hierüber.

Von den anwesenden Aebten sprach nur der Schottenabt dagegen;<sup>3)</sup> man einigte sich desungeachtet dahin, die alte Melker Congregation wieder einzuführen. Der Name Congregatio Mellicensis wurde in Congregatio Austriaca geändert, damit es nicht den Anschein habe, als ob sich ein Kloster einen Vorrang von den übrigen vindiciren wolle, und um die kais. Genehmigung desto leichter zu erhalten, und durch den Namen zugleich die Provinz anzugeben, für deren Klöster die Verbindung geschaffen ward.

Darnach wurden folgende vier Hauptpunkte als Grundlage der Congregations-Statuten aufgestellt:

1. Dass eine möglichst grosse Gleichförmigkeit bestehe im Gottesdienste, im Breviergebete, den Ceremonien, in der Zeiteintheilung — mit einem Worte — in der Befolgung der Regel.

2. Dass ein gemeinsames Noviziat und Seminar auf gemeinsame Kosten errichtet und unterhalten werde.

3. Dass ausser dem religiösem Bande und der Gleichförmigkeit der Disciplin auch eine nähere Verbindung der Ordensmitglieder statt habe, so zwar, dass Einzelne in ein anderes Ordenshaus dieser Congregation berufen werden, oder aus wichtigen Gründen mit Erlaubniss ihres Obern übertreten können.

4. Dass zur Erhaltung und Ausführung dieser Beschlüsse ein Haupt oder Präses und Visitatoren der Congregation gewählt und in gewissen Zeiten Capitel und Visitationen gehalten werden.

Die von Prior Achaz von Garsten auf Grund der alten Melker Statuten bearbeiteten neuen wurden zwar acceptirt,

---

1) Relatio.

2) Siehe dieselbe bei Schramb p. 714.

3) Hauswirth, Abriss einer Geschichte, p. 78.

jedoch einige Abänderungen im Sinne der vier angenommenen Hauptpunkte und in Rücksicht auf die canonischen Vorschriften, namentlich auf das Concil von Trient und den dermaligen Stand der Klöster beschlossen.<sup>1)</sup>

Zugleich einigte man sich über die nöthigen Schritte, um die geistliche und weltliche Bestätigung der Congregation zu erlangen. Zu diesem Zwecke richteten die versammelten Aebte die Bitte an den Kaiser um Genehmigung der Congregation, namentlich aber folgender fünf Punkte, durch welche einige der vier beschlossenen Hauptpunkte eine greifbare Form erhielten.

1. Aufrichtung eines Seminars in Wien.
2. Die Ordenshäuser alljährlich oder wenn nöthig visitiren zu lassen.
3. Alle zwei Jahre ein Generalcapitel in Oesterreich unter oder ob der Enns zu halten.
4. Dass nach dem Ableben eines Abtes bei der Sperre, Inventur und Visitation ein Abt des Ordens sich einfinde.
5. Dass einer der Visitatoren oder der Präsident selbst der Wahl, Postulation oder Installation eines Abtes beiwohne und hiezu, wenn keine tauglichen Ordensmänner in einem Kloster vorhanden wären, zwei oder drei aus anderen Klöstern vorschlagen dürfe. Worauf am 16. März des folgenden Jahres die kaiserliche Genehmigung mit einigen geringen Einschränkungen erfolgte und zwar, dass die Visitationen nur auf das Spirituelle beschränkt bleiben und sich nie auf das Temporelle erstrecken; die Visitatoren nur mit wenig Personen zur Vermeidung grösserer Auslagen kommen; dass bei den Capiteln nichts als Spiritualia und was zur Religion und Disciplin gehört, verhandelt werden; dass ein Abt nach dem Ableben eines anderen nur bei solchen Sachen anwesend sei, welche den Orden, die Congregation und den verstorbenen Abt angehen, und nur solche Akten und Schreiben, welche diese Materien allein betreffen, im Beisein der

---

<sup>1)</sup> Dass die Statuten zur Ueberarbeitung nicht dem Prior Reiner von Melk, wie Schramb l. c. schreibt, übergeben werden konnten, folgt schon daraus, dass Reiner erst im Mai 1618 Priester und Prior wurde; diese Ueberarbeitungen und Ergänzungen rühren aus späterer Zeit her. Ueber die Statuten selbst wird im Anhange Ausführlicheres mitgetheilt.

kais. Commissäre sammeln und, nachdem diese sie durchgesehen, mit sich nehmen könne; dass der der Wahl eines Abtes beiwohnende Visitator die zur Wahl vorzuschlagenden Ordensleute vor der kaiserlichen Genehmigung nicht publicire, und dann die Rechte des Ordinarius in Allem gewahrt bleiben.<sup>1)</sup>

Zugleich richteten sie ein Schreiben an den Cardinal Klesl, der damals in Prag weilte, machten ihm von der Gründung der Congregation Meldung und bestimmten die Aebte von Kremsmünster und Göttweig zur persönlichen Berichterstattung, und zwar ersteren bei dem Bischof von Passau, Erzherzog Leopold, letzteren bei dem Cardinal Klesl und dem apostolischen Nuntius in Wien.

Während der apostolische Nuntius und der Cardinal Klesl<sup>2)</sup> den Bemühungen der Aebte Aufmunterung und Unterstützung gewährten, zeigte sich der Bischof von Passau,<sup>3)</sup> irregeleitet durch einen unwahren Bericht seines Officials von Wien, als ob die Congregation die Aufgabe hätte, die einzelnen Klöster der bischöflichen Jurisdiction zu entziehen, denselben nicht günstig und beauftragte seinen Official für das Land ob der Enns, genauere Nachforschungen hierüber anzustellen. Der Official wandte sich zu dem Zwecke an den Abt von Kremsmünster um eine genaue Information,<sup>4)</sup> worauf ihm dieser erwiederte, dass die Aebte nur über die Wiederherstellung der Disciplin und die Gleichförmigkeit der Ordenshäuser unter Wahrung der Ordinariatsgewalt und der bischöflichen Genehmigung, welche einzuholen er im Auftrage der Aebte demnächst vor dem Bischof oder seinen Räten erscheinen werde, verhandelt hätten.

Aber dazu kam es nicht. Vielmehr war es Abt Georg von Göttweig, den der Bischof von Passau, Erzherzog Leopold, auf seiner Reise aus Unter-Oesterreich nach Passau im October des Jahres 1618 zum Begleiter gewählt hatte, welcher diese Gelegenheit benützend die beiden andern Reisebegleiter, den Domdechant Marquard Schwendi, und den Beichtvater des

1) Original im Archive Göttweig.

2) Sein Antwortschreiben vom 18. October 1617 im Orig. im Stiftsarchive zu Göttweig.

3) Nach der Relatio.

4) 14. Jänner 1618.

Bischofes mit den Congregations-Statuten bekannt machte, indem er ihnen dieselben zu lesen gab und so ihr Vorurtheil verscheuchte. Darauf überreichte er dieselben am Vorabende vor Allerheiligen dem Erzherzoge selbst und erstattete ihm über die bisherige Thätigkeit der Aebte so genauen Bericht, dass es für die Aebte von Ober-Oesterreich ein Leichtes war, den Bischof, der sie für den 2. November nach Kremsmünster zur Verhandlung hierüber beschieden hatte, von der Ungefährlichkeit der Congregations-Statuten für die bischöfliche Jurisdiction zu überzeugen, worauf sie der Bischof selbst zu ihrer genauen Befolgung ermahnte. Die Aebte von Kremsmünster und Göttweig nahm er hierauf mit sich nach Passau, bestätigte dort am 5. November nicht bloss die Statuten mit Unterschrift und Siegel, sondern sorgte zugleich auch für die theilweise Durchführung derselben, indem er die beiden Aebte zu Visitatoren, u. z. den Abt von Kremsmünster für Ober- und jenen von Göttweig für Unter-Oesterreich ernannte, mit einer an sämmtliche Aebte des Ordens gerichteten Zuschrift, in welcher er wiederholt sagt, dass die Visitationen in den seiner Jurisdiction unterworfenen Klöstern nach der ihm vorgelegten und von ihm approbirten Form zu geschehen hätten.<sup>1)</sup> Noch am 21. September 1623 hiess er in einem Schreiben an den Abt von Göttweig die von diesem nach obigen Statuten gemachten Visitationen gut.<sup>2)</sup>

Obwohl nun dieses Hinderniss für die Einführung und Entwicklung der Congregation hinweggeräumt war, kam man doch nur sehr langsam vorwärts. Die Ursachen lagen darin, dass die Aebte in Melk sich wohl über die Hauptpunkte der Congregation geeinigt hatten, nachträglich aber bedeutende Differenzen, besonders über das Brevier, Noviziat, Professformel und das Studium sich herausstellten,<sup>3)</sup> deren Ausgleich um so schwieriger war, als die meisten Aebte in dieser Zeit die ganze Sorgfalt auf die Sicherheit ihrer Klöster verwenden mussten und somit eine persönliche Zusammenkunft lange nicht möglich

<sup>1)</sup> Vom 5. November 1618. Orig. im Archive Göttweig.

<sup>2)</sup> Relatio.

<sup>3)</sup> Schreiben des Abtes von Kremsmünster an Abt von Göttweig, 24. Juni 1621. Orig. im Archive Göttweig.

war.<sup>1)</sup> Die gelegentlichen mündlichen oder schriftlichen Erörterungen hierüber zwischen Einzelnen trugen noch dazu bei, die schon bestehende Verstimmung zu vermehren und die Aebte in zwei Lager zu spalten, deren eines mit dem Abte Georg von Göttweig an der Spitze, welcher die Leitung der ganzen Congregationsangelegenheit fast allein in die Hände genommen hatte, mit Hinwegsetzung über den Abt Caspar von Melk und andere und ungeachtet dieser bestehenden Differenzen mit der Einführung der Statuten sofort beginnen, oder das ganze Werk der Klosterreform aufgeben wollte. Die dadurch herbeigeführte Gefahr einer Separation wurde nur durch die Aebte von Kremsmünster und Admont beseitigt, welche brieflich und mündlich bei persönlicher Zusammenkunft zu Garsten und Kremsmünster auf den Abt von Göttweig besänftigend einwirkten, indem sie ihm einerseits das Unvollkommene und Nutzlose einer theilweise durchgeführten Reform vor Augen hielten, andererseits ihn aneiferten, durch Antreibung der Aebte Nieder-Oesterreichs — namentlich jenes von Melk — zu einer Zusammenkunft das Werk zu dem erwünschten Schlusse zu bringen.<sup>2)</sup>

Diese Vorstellungen blieben nicht fruchtlos, und es gelang durch die Betreibung des Abtes von Göttweig bei den unterösterreichischen und des Abtes von Garsten bei den oberösterreichischen Aebten eine Versammlung derselben zu Wien Ende Juli oder Anfangs August<sup>3)</sup> zu Stande zu bringen. Diese verhandelte:

---

1) «Weillen aber hernach bald die Turbation im Land eingefallen, ist diess heilsame Werk bis jetzt liegen geblieben.» Schreiben des Abts an den Kaiser Ferdinand im August 1621. Concept im Archive zu Göttweig.

2) Brief des Abtes von Kremsmünster vom 24. Juni 1621. — Abt Matthias von Admont schreibt Anfang Juli 1621: «Attamen, ut sit, rogo R. S. D. hoc negotium laudem et honorem Dei omnipotentis, exaltationem S. Matris Ecclesiae, augmentationem et promotionem totius Ordinis nostri summopere concernens simul ac indubitanter, cum nec eiusdem a'ia sit intentio, maturare non negligat», und ruft am Ende seines Briefes aus: «Vivat igitur R. S. D. Ordini nostro diu sospes et feliciter neque gloriam erigendae Congregationis nostrae unquam det alteri; qui enim dedit velle dabit et posse.» Orig. im Archive zu Göttweig.

3) Abt von Admont schreibt am 18. August an Abt von Göttweig: «Euer Schreiben sub dato Wien den 31. Juli ist mir überantwortet worden, daraus ich erstlichen, dass das negotium congregationis nostrae wiederum für die Hand genommen würde, mit sonderm Willen verstanden; bin auch, was anjetzt darinnen gehandelt und geschlossen worden, mit grossen Verlangen erwartend.» Org. Arch. Gott.

1. Ueber jene vier Punkte aus den Statuten, über welche bisher eine Einigung nicht erzielt war, nämlich: über das Brevier, das Noviziat, die Professformel und das Studium.

2. Ueber die Einführung der Congregations-Statuten in die einzelnen Klöster.

3. Ueber die Ausdehnung der Congregation über die im Sprengel des Erzbisthums Salzburg gelegenen Ordenshäuser.

4. Ueber die von Kaiser Ferdinand II. zu erbittende Genehmigung und Unterstützung der Congregation.

Bezüglich des ersten Punktes einigte man sich dahin, dass das in einzelnen Ordenshäusern noch im Gebrauche stehende römische Brevier durch das von Papst Paul V. approbirte Ordensbrevier ersetzt werden, und dieses von nun an der grösseren Gleichförmigkeit mit der Regel wegen in allen Ordenshäusern der Congregation inner- und ausserhalb des Chores im Gebrauche sein solle.<sup>1)</sup> Obwohl Abt Georg von Göttweig in der richtigen Erkenntniss, dass eine vollständige Durchführung der regulären Disciplin in den einzelnen Klöstern nur dann möglich sei, wenn die eintretenden Novizen ferne von einem undisciplinirten Hause erzogen werden, für ein der ganzen Congregation gemeinsames Noviziat eintrat; musste er doch den gewichtigen Bedenken, die von anderer Seite geltend gemacht wurden,<sup>2)</sup> nachgeben, und man einigte sich, in jeder Provinz ein taugliches Ordenshaus zu bestimmen, in welchem das Noviziat für alle Ordensklöster derselben errichtet werden solle.<sup>3)</sup> Die Professformel wurde in ihrer bisherigen Form aufrechterhalten,<sup>4)</sup> ebenso der

<sup>1)</sup> Statuten p. I. Cap. I.

<sup>2)</sup> So schreibt der Abt von Admont 18. Aug. 1621 an den Abt von Göttweig: «Ratio noviatus instituendi pēnitus et gravissimis rationibus immutari debet; res enim foret toti Ordini et Congregationi, si aliquales conspirationes mihi vel leviter quidem exoriri contingeret perniciosissima et in multis capitibus Regulam praevaricaudi libera per hoc daretur quodammodo licentia et occasio.» Orig. Arch. Göttw.

<sup>3)</sup> Statuten p. IV. c. XI.

<sup>4)</sup> Abt von Admont l. c. «Addo Professionis formam nou esse immutandam; incolsultum enim foret et, ut judico, valde temerarium a communi et unanimi Ordinis inveterataque jam per tot saecula consuetudine et a summis Pontificibus toties approbata recedere.

in der Melkerversammlung gefasste Beschluss, ein Seminar zu gründen und auf gemeinsame Kosten zu erhalten. Zugleich aber wurde auch eine weitere wissenschaftliche Ausbildung ins Auge gefasst durch den Beschluss: dass das nächste Generalcapitel es in reife Ueberlegung ziehe, auf welche Art und Weise einige aus der Congregation in dem erst 1621 von Abt Constantin Cajetan gegründeten und für Benedictiner fundirten Collegium Gregorianum Aufnahme und Ausbildung finden könnten. <sup>1)</sup>

Bezüglich des zweiten Punktes wurde die allsogleiche Einführung der Congregations-Statuten in den einzelnen Ordenshäusern in Oesterreich ob und unter der Enns beschlossen.

Dass auch die Erweiterung der Congregation über die andern in Steiermark und Kärnthen gelegenen Ordenshäuser zur Verhandlung kam, war Erzbischof Paris von Salzburg Veranlassung. Dieser hatte nämlich den Plan gefasst, in seiner Diöcese eine Congregation Benedictinerklöster zu errichten und ihr auch ein Ordenskloster in Steiermark und Kärnthen einzuverleiben, hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Aebten, welche bisher die Professoren für das Salzburger Gymnasium aus ihren Häusern bestellten, zu Hilfe zu kommen. Da demnach die Absicht des Erzbischofes nicht so sehr auf die Erweiterung der Congregation als vielmehr auf die Erhaltung des Gymnasiums gerichtet war, wovon jedoch einzelne Aebte nichts wissen wollten, so machten sie den Versuch, durch Eintritt in die österreichische Congregation dem Plane des Erzbischofes entgegen zu arbeiten. Vornehmlich war es der Abt Matthias von Admont, welcher sich mit voller Kraft dafür einsetzte. In wiederholten Schreiben wandte er sich an den Abt von Göttweig mit der Bitte, er möge zunächst den Kaiser vorsichtig ausholen, ob er dem Eintritte der steierischen und kärnthnerischen Klöster in die Congregation geneigt sei oder nicht, damit sie im Falle des Misslingens den Unwillen ihres Erzbischofs nicht auf sich zögen; erst wenn man der kaiserlichen Zustimmung sicher sei, könne man öffentlicher auftreten. Er möge diess jedoch bald thun, damit sie — nämlich die Aebte von Admont, St. Paul und

---

<sup>1)</sup> Statuten p. IV. c. XV.

Ossiach — vom Erzbischofe nicht mit einem Antrage überrascht würden.<sup>1)</sup> Desgleichen wusste Abt Matthias die Aebte von Kremsmünster und Garsten durch mündliche Beredung dafür geneigt zu machen.<sup>2)</sup> Nachdem der Kaiser dem Abte von Göttweig seine Zustimmung dazu ausgedrückt hatte, beschlossen die versammelten Aebte, nicht bloss auf die Aufnahme der Klöster von Steiermark und Kärnthen in die Congregation einzugehen, sondern sie richteten an den Kaiser ein Bittschreiben,<sup>3)</sup> dass er auf den apostolischen Nuntius und auf den Erzbischof von Salzburg einwirken wolle, damit den steierischen Aebten, welche im selben Sinne ein Bittschreiben an den Kaiser gerichtet hatten, der Eintritt ermöglicht werde. Schon am 28. August kam das kaiserliche Schreiben an den Erzbischof, worin es heisst: »Wenn wir dann dieses Werk heilsam, nützlich und gottselig befinden, auch unserer Steyerischen Prälaten Einverleibung halber in diese Congregation als regierender Herr und Landesfürst kein Bedenken tragen, also haben wir ihnen umso weniger das begehrte Fürschreiben verweigern können, Deine Andacht hiemit ersuchend, zu geruhen in dieses der Prälaten löbliches Suchen gleichfalls zuverwilligen, sindemallen hiedurch Deiner Andacht an der geistlichen Jurisdiction das wenigste entzogen, sonder allein zur Vermehrung Gottes Ehre, seiner h. Religion und Aufrechthaltung ihrer Ordensklöster gemeint und angesehen, ihr hierin von unsertwegen wohl befohlen sein lassen.«<sup>4)</sup>

Zugleich wandten sich die Aebte an den Kaiser<sup>5)</sup> um die Bestätigung der von Kaiser Matthias ertheilten Approbation der Congregation. Uebergeben wurden beide Bittschreiben durch den Abt von Göttweig.

Jetzt stand der Ausführung dieser Beschlüsse nichts mehr im Wege und Abt Georg von Göttweig, von den congregirten Aebten hiezu gewählt, säumte auch nicht lange, Hand ans

1) Schreiben vom 21. Mai und Ende Juli 1621. Orig. Arch. Gottw.

2) Brief des Abten von Kremsmünster an Abt von Göttweig 24. Juni 1621. Orig. Arch. Gottw.

3) Concept Arch. Gottw.

4) Copia Arch. Gottw.

5) Concept Arch. Gottw.

Werk zu legen. Mit dem kaiserlichen Schreiben an den Erzbischof von Salzburg versehen, machte er sich Anfangs September auf die Reise nach Garsten und Kremsmünster, während welcher er von Aflenz aus am 9. September an den Abt von St. Paul eine Anfrage richtete, ob er sich nicht auch zugleich mit dem Abte von Ossiach in die Congregation wolle aufnehmen lassen, über welche ihm der Abt von St. Lambrecht und der Propst von Griffen ausführliche Mittheilungen machen werden.<sup>1)</sup> Von Garsten nahm er den Abt mit nach Kremsmünster, wo am 16. September mit der Einführung der Statuten begonnen wurde. Nach einem feierlichen Amte, während dessen die Aebte von Kremsmünster und Göttweig gleichfalls celebrirten, verfügten sich Alle — der Abt von Kremsmünster und seine Conventualen in Flocken — in das Capitel, wo der Göttweiger Abt ihnen nach einer kurzen Einleitung die Bestimmungen vortrug, die sie mit freudigem Herzen aufnahmen. Am Samstag darauf fand die Publicirung derselben in Garsten statt und am folgenden Montage sollte sie in Seitenstetten und hernach in Melk vorgenommen werden,<sup>2)</sup> wozu es jedoch nicht gekommen ist. In Göttweig dagegen wurde die Promulgation an einem nicht näher zu bestimmenden Tage sicher vorgenommen.

Da der Erzbischof von Salzburg erst am 11. October in seine Residenz kam, auch die beiden Ansuchen der steierischen und kärnthnerischen Aebte an den Erzbischof um dessen Zustimmung noch auszufertigen waren und der Abt von Göttweig nicht so lange von den zu Wien gepflogenen Berathungen der katholischen Stände abwesend sein konnte; so ersuchte er den Abt von Admont, zunächst das nöthige Ansuchen, wozu er ihm das Concept schickte, ausfertigen zu lassen und an seiner Stelle den Erzbischof um seine Zustimmung zu bitten. Das kaiserliche Schreiben liess er bei dem Abte von Kremsmünster zurück.<sup>3)</sup> Der Abt von Admont acceptirte diesen Antrag, konnte aber bei der zweifelhaften Haltung des Abtes von St. Paul ein leises Bedenken betreffs der zu erhoffenden Zu-

<sup>1)</sup> Concept Arch. Gött.

<sup>2)</sup> Brief des Abtes von Göttweig an Abt von Admont 16. Sept. Concept Arch. Gött.

<sup>3)</sup> Brief vom 16. Sept. Concept Arch. Gött.

stimmung des Erzbischofes nicht unterdrücken<sup>1)</sup> und meinte, man möge, um diesen hiezu geneigter zu machen, ihm die Absendung der Studierenden auf seine Lehranstalt in Salzburg versprechen, worüber er um Instruction bat, «damit das Ziel mit dem Zusagen nicht zu hoch gesteckt, hernach aber im Halten von uns nicht erreicht werden möge.»

Diese Sendung an den Erzbischof und die weitere Einführung der Congregations-Statuten in den übrigen Abteien unterblieb jedoch hauptsächlich deshalb, weil man in einzelnen Klöstern von dieser Reform nichts wissen wollte und sich mit allen Kräften dagegen wehrte. So schreibt der Abt von Kremsmünster 23. Juni 1623 an den Abt von Göttweig, dass «etliche noch nicht allerdings genugsam dieses Werkes capaces sind», und ermahnt ihn, darauf bedacht zu sein, dass sowohl dem neu gewählten Abte von Melk als dessen Convente auferlegt werde, noch vor der Installation die neuen Constitutiones anzunehmen und sich denselben zu accommodiren.<sup>2)</sup> Gegen den Vorwurf des Laxismus in den Statuten vertheidigen sich die Aebte mit den Worten: *in quibusdam laxiores esse debuimus, ut, qui hactenus laxiori vivendi assueti sunt modo, non statim tam inopinato rigore (ut loqui solent) deterreantur, et exinde nos plures nobis infestos et in restauranda disciplina contrarios experiamur. Quemadmodum hactenus etiam ex nostris non defuerunt, qui conatum nostrum clam calumniari et multa falsa affingendo apud Superiores nos traducere non sunt veriti, saltem ut reformationem impedirent; sicuti etiam in tantum impediverunt, quod jam per integrum septennium effectum suum sortiri nequiverit.*<sup>3)</sup> Und noch am 29. März 1627 theilt der Abt von Garsten jenem von Göttweig die Aeusserung des Priors von Seitenstetten mit: «Man bedarf einen (Abt) an diesem Ort, der in disciplina monastica fervens sei et non facile cedat, sonst wird man nichts richten.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> «Videtur mihi partim velle, partim vero nolle, attamen potioem sequi partem compelletur aliorum exemplo et ipsius Archiepiscopi consensu, si tamen accesserit.» Brief vom 27. Sept. an den Abt von Göttweig. Orig. Arch. Gött.

<sup>2)</sup> Orig. Arch. Gött.

<sup>3)</sup> Concept Arch. Göttw.

<sup>4)</sup> Orig. Arch. Göttw.

Im nächsten Jahre endlich wurden die Statuten vom Abte von Göttweig im Namen der übrigen dem Nuntius in Wien übergeben, mit der Bitte, dass er sie nach Rom zur päpstlichen Bestätigung sende und der österreichischen Congregation die Participation an den Privilegien der Cassinenser Congregation verschaffe. Am 8. Jänner 1623 konnte der Nuntius in einem an den Abt von Göttweig gerichteten Schreiben<sup>1)</sup> mittheilen, dass Abt Constantinus Caetanus, Präses des Gregorianischen Collegiums in Rom, die Constitutionen zur Approbation übergeben habe, an den sich nun die Aebte in allen Angelegenheiten der Congregation wenden mögen. Zugleich mögen sie auch an den Cardinal Ludovesius, einen Neffen des Papstes, ein Dankschreiben richten für die Uebernahme des Protectorates<sup>2)</sup> über die österreichische Congregation, wozu ihn Abt Caëtanus bewogen habe. Diese Nachricht erregte grosse Freude unter den congregirten Aebten und sie gaben sich der Hoffnung einer baldigen Approbation hin. Der Abt von Kremsmünster insbesondere eiferte den Göttweiger an, von Wien aus, wo er die beste, sichere und wochentliche Gelegenheit dazu habe, die Correspondenz mit dem Abt Caëtan und dem Cardinal Ludovesius beharrlich zu continuiren; wie er denn selbst auch das Seinige zu Rom thun will und zu diesem Zwecke bei dem Salzburger Professor P. Marian anfragt, ob er durch ihn Briefe nach Rom bestellen und auch Antwort zurück erhalten könne;<sup>3)</sup> endlich gibt er die für die Confirmation verlangten hundert Ducaten aus Eigenem, da sie anderwärts nicht aufgebracht werden konnten.

Diese Hoffnung sollte jedoch nicht so rasch erfüllt werden. Die Statuten waren den Cardinalibus negotiis Regularium

<sup>1)</sup> Copie im Archive zu Melk. Dass das Schreiben des Nuntius an den Abt von Göttweig gerichtet war, erhellt aus einem Briefe des Abtes von Kremsmünster an denselben vom 12. Februar d. J. in welchem es heisst: «E. H. jüngstes Briefel sammt den Beischluss vom Herrn Nuntio hab ich zu recht empfangen, und dass es mit unser Congrégation bereits zu Rom so weit gekommen gar gern vernommen.» Orig. Arch. Göttw.

<sup>2)</sup> Ist hier nur die Geneigtheit zur Uebernahme des Protectorates zu verstehen.

<sup>3)</sup> Brief desselben an den Abt von Göttweig vom 12. Februar 1623. Orig. Arch. Göttw.

praepositis zur Prüfung übergeben worden; diese aber nahmen an einzelnen Punkten derselben Anstoss, und überschickten sie durch Abt Caëtan den Aebten zur Correctur. Diese Punkte waren: <sup>1)</sup>

1. Bezüglich des Fastens im Advent <sup>2)</sup> schrieben die Constitutionen vor, dass am Montag, Mittwoch und Freitag zu fasten und, wenn auf einen solchen Tag ein Feiertag falle, auch dispensirt werden könne. Dagegen verlangten die Cardinäle, dass wie bei allen religiösen Orden durch den ganzen Advent gefastet werde, wogegen die Aebte geltend machten, dass sie diese Erleichterungen wegen Mangel an geeigneten Fastenspeisen und um die einzelnen Ordensleute zur Annahme der Statuten geneigter zu machen, eintreten liessen, dafür aber wieder mehr geistige Uebungen vorgeschrieben haben. In den approbirten Constitutionen wird vom Adventfasten gar keine Erwähnung gethan.

2. Gegen die Bestimmung der Statuten, <sup>3)</sup> dass in jedem Kloster, in welchem ein Bruder stirbt, durch 30 Tage auf dem Tische, an dem er sass, täglich Speise und Trank gestellt und sodann den Armen gegeben werde, wendete man ein, dass dies nach dem Heidenthume rieche, wogegen sich die Vertheidiger der Statuten mit Recht darauf berufen konnten, dass diese Bestimmung den Constitutionen der Cassinenser Congregation <sup>4)</sup> entnommen sei und sich auch bei anderen religiösen Orden — wie bei den Cisterciensern — finde.

3. Bei der Bestimmung über die Beichtväter <sup>5)</sup> wurde der Beisatz verlangt: «*praevio diligenti examine super sufficientia*», wozu auch beigestimmt wurde.

4. Bezüglich der verbotenen Bücher <sup>6)</sup> verlangte man, dass sie den Inquisitoren übergeben werden sollen, wogegen geltend gemacht wurde, dass hier das Institut der Inquisition nicht bestehe.

---

<sup>1)</sup> Responsio ad puncta pro nostra declaratione nobis Roma transmissa, videlicet in Constitutionibus Austriacis corrigenda videntur. Concept Arch. Göttw

<sup>2)</sup> Statuten p. I. c. XX.

<sup>3)</sup> p. II, c. XV.

<sup>4)</sup> Regula s. P. Benedicti cum declarationibus et constitutionibus Congregationis Montis Casini Parisiis 1604 d. 185 n. 4.

<sup>5)</sup> p. III. c. V.

<sup>6)</sup> p. III. c. IX.

5. In den Bestimmungen über das Generalcapitel<sup>1)</sup> komme vor, dass diejenigen, welche weder selbst dabei erscheinen noch Vertreter schicken wollen, als Strafe das Doppelte von dem zu zahlen haben, was sie bei ihrem Erscheinen hätten zahlen müssen, was dem Gelübde der Armuth zu widerstreiten scheine, wogegen sich die Aebte auf die «Benedictina»<sup>2)</sup> beriefen, welcher diese Bestimmung entnommen sei.

6. Der Gebrauch der Formel: «nos ergo auctoritate apostolica muniti»,<sup>3)</sup> wird beanständet, da deren Gebrauchsverleihung nicht constatirt sei; dagegen wenden die Aebte ein, dass sie ja aus diesem Grunde um die Confirmation bitten, obwohl ihnen der Gebrauch mit Rücksicht auf das Lateran-Concil unter Innocenz III. zustehen würde.

7. Bezüglich der mit den Novizen anzustellenden Inquisition<sup>4)</sup> wird der Beisatz verlangt: «juxta Constitutiones Apostolicas» und von der Bestimmung, dass der Noviz nach Vollendung seines Probejahres aus dem Noviziat in sein Mutterkloster mit einer genauen schriftlichen Information über sich für seinen Abt und den Visitor der entsprechenden Provinz<sup>5)</sup> zurückgesendet werde, wird behauptet, dass sie dem Ausspruche des Concils von Trient<sup>6)</sup> widerspreche, was jedoch mit Berücksichtigung der Bulle Paul V. für die Cassinenser Congregation nicht der Fall ist.

8. Wird die für den Präsidenten und das Generalcapitel beanspruchte Vollmacht, auch an den wichtigeren Bestimmungen der Constitutionen je nach Zeit und Nothwendigkeit etwas zu ändern,<sup>7)</sup> als viel zu weit gehend erklärt, wogegen sich die Aebte auf die Bullen Eugen IV. vom J. 1432 und Paul V. vom J. 1607 beriefen.

Wie man sieht, waren die gegen die vorgelegten Constitutionen gemachten Einwendungen keineswegs schwerwiegender Natur und die gewünschte Approbation würde auch nicht deshalb so lange, als es in Wirklichkeit der Fall war, verzögert worden sein, wenn nicht ein anderer Umstand hindernd eingetreten wäre.

(Fortsetzung folgt.)

1) p. IV. c. I. — 2) Bulla Benedicti XII. Datum Avenione XII. Kal. Jul. Pontificatus anno secundo. — 3) p. IV. c. VII. — 4) p. IV. c. XIII. — 5) p. IV. c. XIV. — 6) Ss. 25. c. 16. — 7) p. IV. c. XV. in fine.